

### Anmerkungen.

- 1) Se. Königl. Majestät haben dem Factor des Königl. Blaufarbenwerks zu Oberschlema, Herrn Ludwig Eugen Grafen von Holzendorf, und dem Oberbergamtssecretair Herrn Heinrich Adolph Stiller zu Freyberg, in Anerkennung ihrer zeitherigen nützlichen Dienstleistung, das Prädicat als Bergcommissionsrath beizulegen geruht.
- 2) Durch hohe Finanz-Ministerial-Berordnung vom 8. April d. J. ist dem Berggebäude Beschert Glück Fdgr. ein Vorschuß von 8700 Thln. aus der Freyberger Gnadengroschencasse bewilligt worden.
- 3) Am 4. May d. J. wurde der, auf dem Berggebäude Kröner Fdgr. anführende Kunstarbeiter Cornelius Friedrich Erler in dem Abteufen des Kunstschachts unter halb 7ter Gezeugstrecke, im Wasser liegend, todt aufgefunden; und am 15. May verunglückte tödtlich der auf Adolph Stolln anführende Doppelhauer Carl Friedrich Straube durch Hinabstürzen in den Cypressenbaumer Tageschacht bis auf das, bei 68 Ellen Teufe befindliche Füllort; ferner am 21. May desgleichen der auf dem Berggebäude Himmelfahrt samt Abraham Fdgr. anführende Tonnenanschläger Ernst Heinrich Theophilus Bellmann, welcher von der anhebenden Sonne ergriffen und mit dem Kopfe an einen Einstrich gedrückt wurde.
- 4) Zu Verhütung von Mißverständnissen wird dem bergbauenden Publicum bemerklich gemacht, daß die nach der bestehenden Verfassung auf dem Ausbeutbogen angegebene bergamtliche Kurtaxe, da sie lediglich auf bergmännische Wahrscheinlichkeiten, und, ihrer Natur nach, auf unsichere Umstände gegründet ist, keineswegs gewährt werden, oder irgend einen sichern Maasstab abgeben kann, wornach der Inhaber der Kuxe einen bestimmten Gewinn an terminlich einlaufenden, die Stelle von Capitalszinsen vertretenden Geldsummen zu erwarten habe.
- 5) Es dienet bauenden Herren und Frauen Gewerken zur Nachricht, daß in hiesiger Bergamtsrefier Herr Karl Aaron Böhme, Johann David Göpfert und Friedrich Ehregott Donat als Ausbeut- und Zubußboten, Karl Friedrich Wilhelm Richter aber versuchsweise als Beibote bestellt sind, und daß von denselben ein jeder Gewerke, bei dem Abtrage seiner Zubußen, die Vorzeigung der Aufrechnungstabelle, welche das Grubengebäude betrifft, auf dem derselbe bauet, zu verlangen berechtiget sei.